Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 Regionalentwicklung und Braunkohle
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln

**Fachbereich 6**
**6-60 Mobilität und Stadt-entwicklung**

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Marco Lassotta, Zimmer E07
Telefon: (02202) 14 14 97
Telefax: (02202) 14 70 14 97
m.lassotta@stadt-gl.de

19.10.2026

**Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo – Beteiligung gemäß § 15 Absatz 3 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2026 informierten Sie die Stadt Bergisch Gladbach über die Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo baten um eine Stellungnahme. Diese erfolgt hiermit vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 03.12.2026.

**Anlass:**
Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO2). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO2 aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO2 aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO2 sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die CO2-Pipeline soll das abgeschiedene CO2 zunächst in die Niederlande und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden.

Im Rahmen des Projekts sollen die CO2-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.
Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

Abschnitt Delta
Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Nach Sichtung der Unterlagen ist die Stadt Bergisch Gladbach vom Abschnitt 3 Wesseling – Ratingen betroffen. Bergisch Gladbach liegt innerhalb des dort untersuchten Korridornetzes; die konkreten Trassenvarianten sind Gegenstand der laufenden Prüfung. Nach Durchsicht wäre derzeit insbesondere ein kleiner Bereich am nördlichen Rand von Bergisch Gladbach - Schildgen betroffen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Entwicklung einer Infrastruktur für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung unvermeidbarer industrieller CO2-Emissionen kann grundsätzlich einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten.

Auch für ansässigen Wirtschaftsunternehmen ergeben sich aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach Potentiale von einer Kohlendioxid-Transportleitung zu profitieren. Daher wird gebeten im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen und zu erläutern:

- Inwieweit gibt es (oder wird es voraussichtlich geben) ein Anschlussrecht oder eine Anschlusspflicht für bestimmte Unternehmen, die CO2 im Rahmen des Produktionsprozesses ausstoßen?
- Gibt es eine Schwelle (Menge an ausgestoßenem CO2 oder bestimmte BImSchG-Genehmigung), wann Unternehmen betroffen bzw. berechtigt oder verpflichtet sind?

Darüber hinaus werden folgende Belange geäußert:

Gegenstand der Stellungnahme ist ausschließlich die Variante **T3.3.01/B**, weil sich für diese Variante konkrete Berührungspunkte mit den Belangen der Stadt Bergisch Gladbach ergeben. Für die Varianten T3.3.01/A und T3.3.01/C ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine vergleichbare unmittelbare oder funktionale Betroffenheit des Stadtgebiets erkennbar sodass auf eine Bewertung dieser Varianten verzichtet wird. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bereiche der Variante **T3.3.01/B**, soweit durch den untersuchten Trassenkorridor Flächen innerhalb des Stadtgebietes oder Belange im räumlich-funktionalen Nahbereich berührt werden können.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens sowie eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nachfolgenden Ausführungen greifen der abschließenden Prüfung im Zulassungsverfahren nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ist. Die abschließende Prüfung fachrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen bleibt den nachfolgenden Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

**Natur- und Artenschutz:**

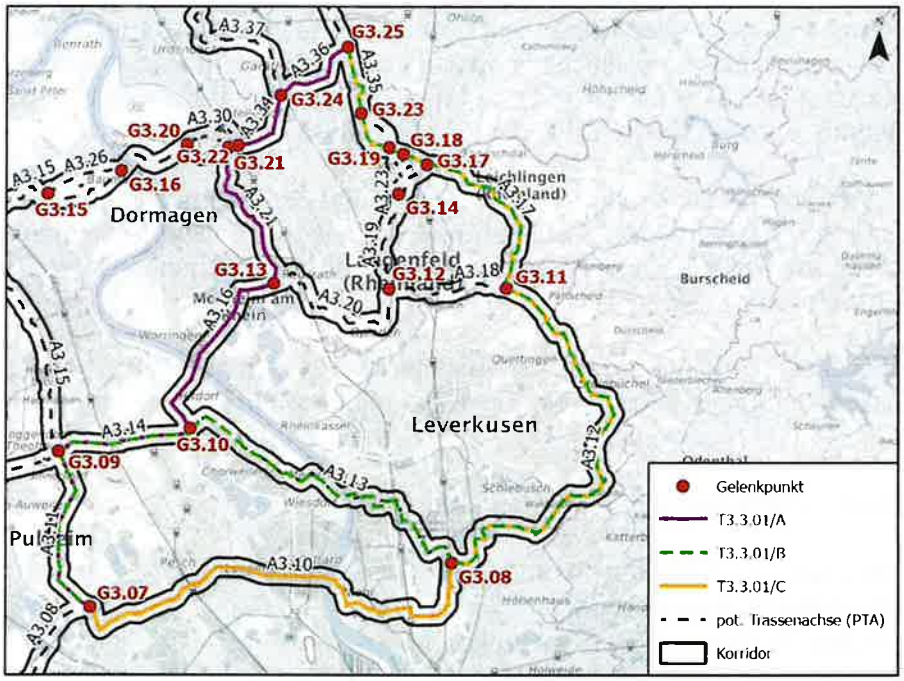



*Abbildung 1: Vergleich T3.3.01 A-C Köln-Auweiler und Ohligser Heide;*
*Quelle: Bosch & Partner GmbH in Kooperation mit Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG sowie uventus GmbH - Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo Teil B.IV*

**1. Natur- und Biotopverbund**

Im Nahbereich des Stadtgebietes befinden sich ökologisch bedeutsame Gewässer-, Tal-, Wald- und Freiraumstrukturen, die Bestandteile des regionalen und landesweiten Biotopverbundes sind. Bei der weiteren Planung ist zu untersuchen, ob die Variante T3.3.01/B zu einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung oder sonstigen funktionalen Beeinträchtigung dieser Strukturen führen kann. Zu berücksichtigen sind insbesondere naturnahe Fließgewässer und deren Zuflüsse, gewässerbegleitende Auen- und Feuchtlebensräume, zusammenhängende Waldflächen sowie Wander- und Ausbreitungskorridore geschützter Arten.

Die Bewertung darf sich nicht auf die formalen Grenzen ausgewiesener Schutzgebiete beschränken. Auch außerhalb dieser Gebiete können insbesondere Gewässerquerungen, bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderungen des Grundwasserhaushalts, Gehölzverluste sowie baubedingte Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen führen.

**2. FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“**
Besondere Bedeutung kommt der räumlichen und funktionalen Nähe der Variante T3.3.01/B zum FFH-Gebiet **„Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301)** zu. Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Natura-2000-Netzes und dient dem Schutz wertvoller Fließgewässer-, Auen-, Grünland- und Waldlebensräume sowie der daran gebundenen Arten. Zugleich stellt es einen wichtigen Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes dar. Zu den maßgeblichen Lebensraumtypen gehören insbesondere naturnahe Fließgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie prioritäre Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Als maßgebliche Arten sind unter anderem Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs benannt.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu prüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sind nicht nur unmittelbare Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Gebietsgrenzen relevant. Zu berücksichtigen sind sämtliche Wirkungen, die sich erheblich auf die Erhaltungsziele oder die hierfür maßgeblichen Bestandteile des Gebietes auswirken können.

Eine abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Erkennbare Konflikte mit Natura-2000-Gebieten und ernsthaft in Betracht kommende Wirkpfade sind jedoch bereits auf dieser Planungsebene mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Variantenvergleich einzustellen.

Die vorliegenden Unterlagen lassen erkennen, dass die Variante T3.3.01/B in räumlicher Nähe zu Tal-, Gewässer- und Waldlebensräumen verläuft, die funktional mit dem FFH-Gebiet verbunden sein können.

Daraus ergibt sich ein erhöhter Prüfbedarf insbesondere hinsichtlich:

- möglicher Veränderungen des Oberflächen- und Grundwasserhaushalts,
- der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes,
- der Integrität naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen,
- möglicher Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Lebensräume,
- der Auswirkungen auf wandernde oder störungsempfindliche Arten sowie
- möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach weist die Variante T3.3.01/B daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sowie den regionalplanerischen Zielsetzungen zum Schutz von Natur und Biotopverbund auf.

**3. Wasser, Boden und Wald**
Mögliche Auswirkungen durch Gewässerquerungen, Grundwasserhaltungen, Bodenverdichtungen sowie Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände innerhalb des Stadtgebietes oder dessen funktionalem Zusammenhang sind im weiteren Verfahren räumlich zu konkretisieren.

Naturnahe Gewässer, Auen, Feuchtbiotope, hochwertige Waldbestände und schutzwürdige Böden sind vorrangig zu umgehen. Unvermeidbare Gewässerquerungen sollen möglichst geschlossen erfolgen. Arbeitsstreifen, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Veränderungen des Wasserhaushalts, die sich auf Auenwälder, Feuchtbiotope oder andere grundwasserabhängige Lebensräume auswirken können, sind zu vermeiden. Dauerhaft gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen in zusammenhängenden Wald- und Biotopverbundstrukturen sind möglichst auszuschließen.

**4. Bewertung und Anforderungen**
Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Variante T3.3.01/B innerhalb des Stadtgebietes Bergisch Gladbach oder im funktionalen Nahbereich erhebliche Umweltauswirkungen verursacht.
Aufgrund der Nähe zu ökologisch bedeutsamen Gewässer-, Wald- und Biotopverbundstrukturen sowie zum FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach" bestehen jedoch **erhebliche umweltfachliche Bedenken und ein erhöhter Prüfbedarf**.
Die Stadt Bergisch Gladbach fordert daher:

1. die eindeutige Darstellung des Trassenkorridors und seiner Wirkbereiche im Nahbereich des Stadtgebietes,
2. die vertiefte Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, funktional verbundene Lebensräume sowie den Wasserhaushalt,
3. die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und
4. den Nachweis, dass keine räumlich oder technisch realisierbare, konfliktärmere Trassenführung besteht.

**Bodendenkmal:**
Im Bereich der Variante T3.3.01/B liegt das eingetragene Bodendenkmal GL 074_B21, Mittelalter- bis neuzeitlicher Hof mit Mühle „Hoverhof", Gemarkung: Paffrath, Flur: 28, Flurstücke: 283-284, 306, 315, 391-392, 712, 729, 732, 809-811,813-815, 817, 1249 - 1250, 1269 - 1274 (alt: 365, 394-395, 807-808,816)

Gem. § 15 DSchG NRW, Absatz 2 bedarf die Veränderung eines Bodendenkmals der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Gem. § 24 DSchG, Absatz 4 trifft die Untere Denkmalbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den Landschaftsverbänden, hier LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Die Beteiligung des Fachamtes zur Benehmensherstellung erfolgte per E-Mail am 01.10.2026 und ergänzend dazu ebenfalls per E-Mail am 05.10.2026. Bis heute liegt keine fachliche Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vor. Gem. § 24 Absatz 4 gilt das Benehmen als hergestellt, wenn sich der Fachverband nicht binnen 2 Monaten äußert. Daher ist es der Unteren Denkmalbehörde derzeit leider nicht möglich eine Erlaubnis für die o.a. Transportleitung Im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals zu erteilen.

Sobald die Stellungnahme des LVR der Unteren Denkmalbehörde vorliegt, wird die Erlaubnis erteilt; sollte keine Stellungnahme bei der Unteren Denkmalbehörde eingehen, erteilt diese die Erlaubnis nach Ablauf der 2- monatigen Frist, Anfang Dezember 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 15 DSchG NRW, Absatz 1 eine Grabungserlaubnis bei der Oberen Denkmalbehörde, Rheinisch Bergischer Kreis zu beantragen ist und dass die Maßnahme archäologisch zu begleiten ist.

**Anmerkung zum Kanalbestand:**
Im Bereich der Variante T3.3.01 liegt im Ortsteil Schildgen in Richtung Leverkusen noch eine Regenwasserhaltung ("Ei-Profil"), welches mit der Variante dann im Schutzstreifen liegen würde (siehe Kartenausschnitt Abb. 2). Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

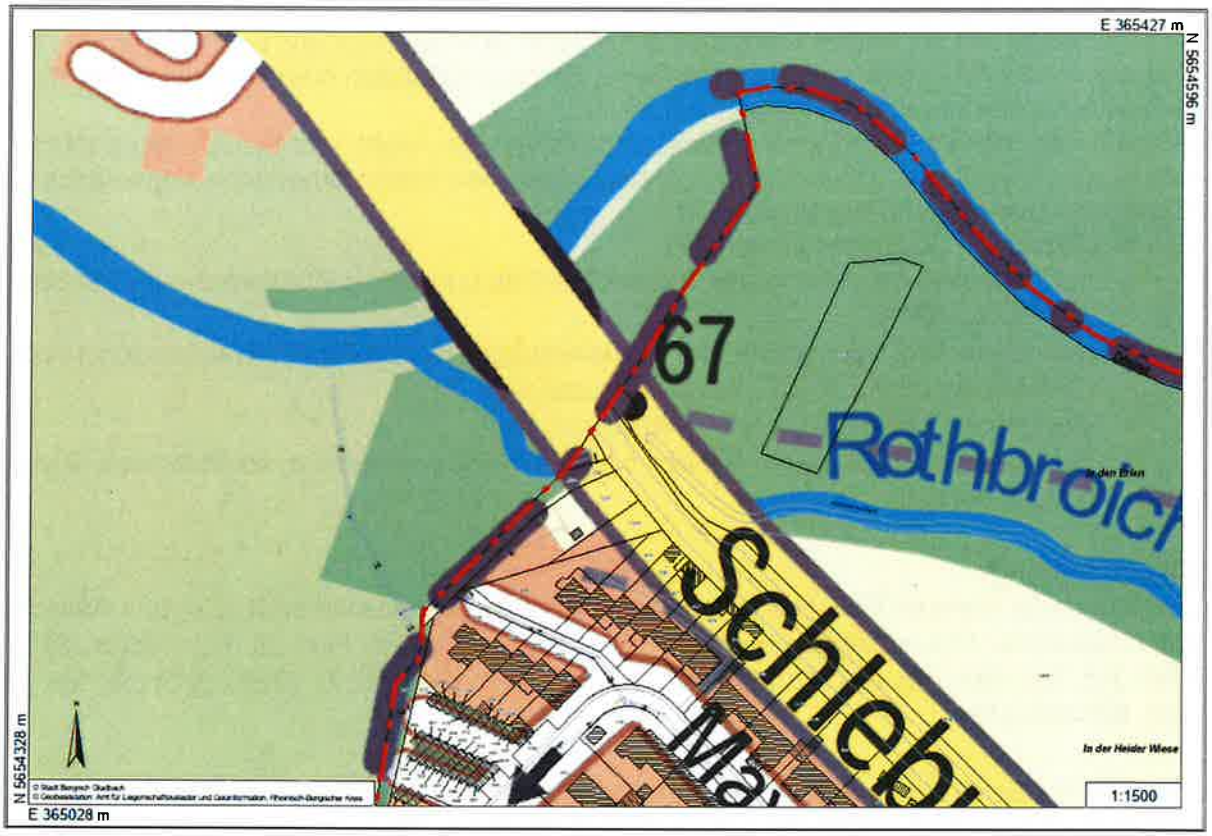



*Abbildung 2: Regenwasserhaltung ("Ei-Profil") in Bergisch Gladbach Schildgen, schwarz umrandet; Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Rheinisch-Bergischer Kreis*

**Allgemeine Hinweise:**
Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass im Falle der Umsetzung der Transportleitung durch das Stadtgebiet die Gewährleistung des laufenden Betriebs zur Versorgung der Bevölkerung u.a. Wasserver- und entsorgung, Abfallsammlung, etc. während und nach Abschluss der Arbeiten von Bedeutung ist.

**Zusammenfassung:**
Obwohl die Errichtung von einer Kohlendioxid-Transportleitung auch Potentiale für die ortansässige Wirtschaft hat, wird die Variante T3.3.01/B wird aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach in der gegenwärtig dargestellten Form in der Gesamtabwägung **nicht befürwortet**.

Eine abschließende fachrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Die Variante sollte nur weiterverfolgt werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach" sowie der mit dem Stadtgebiet funktional verbundenen Gewässer-, Wald- und Biotopverbundstrukturen ausgeschlossen werden können und keine konfliktärmere Alternative zur Verfügung steht.

Die Stadt Bergisch Gladbach bittet, die vorstehenden Belange mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtbewertung und den Variantenvergleich einzustellen. Soweit die weitere Konkretisierung Auswirkungen auf das Stadtgebiet oder dessen funktionalen Nahbereich erkennen lässt, ist die Stadt Bergisch Gladbach im nachfolgenden Zulassungsverfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Dr. Marc Höhmann
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bau und Mobilität